



Ralf Friedrich

Mitglied des Kreistages Nordhausen

Ralf Friedrich · Harzigblick 4 · 99734 Nordhausen

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 WEIMAR**

**z.Hd.: Herrn Kolbeck
(Kommunalrecht)**

Nordhausen, den 01.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Nordhäuser Kreistags-Sitzung vom 15.12.2009 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 23, die BV 037/09 - „**1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen**“ beschlossen.

Aufgrund nachfolgend beschriebener Umstände beim Zustandekommen des Beschlusses, wird von der NPD-Gruppe die Rechtmäßigkeit angezweifelt! Dazu im Einzelnen:

Die Vorsitzende des Kreistages brachte die BV 037/09 in den Kreistag ein. Dazu gab es eine „Ergänzung“ aller Fraktionen als Tischvorlage. Allein dies ist bereits zweifelhaft, da die Geschäftsordnung keine „Ergänzungen“ zu Beschlussvorlagen und Anträgen vorsieht. Selbst wenn wir die „Ergänzung“ als Änderungsantrag betrachten, wurde im weiteren Verlauf massiv gegen die Geschäftsordnung verstoßen.

Die Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen sieht zwingend eine Begründung für Anträge und Änderungsanträge vor. In Bezug auf die **Änderung des § 8 Absatz 4** gab und gibt es bis heute keine Begründung!

Infolge dessen richtete ich in der Kreistags-Sitzung am 09.03.2010 eine Anfrage an den Landrat, wie dieser Beschluss so zustande kommen konnte. Aufgrund der doch recht zweifelhaften Antwort und der sehr freien Interpretation der gültigen Geschäftsordnung von Seiten des Landrates, wende ich mich heute an Sie und bitte um Klärung des Sachverhaltes.

Auch in der vergangenen Kreistags-Sitzung vom 20.04.2010 konnte eine Beschlussvorlage erst nach längerer Diskussion und darauffolgender Einigung - eine Begründung zur BV zu liefern – beschlossen werden. Nicht nur dadurch sehen wir uns natürlich in unserer Rechtsauffassung, bzw. Auslegung der Geschäftsordnung, bestätigt.

Ich möchte Sie daher bitten die Art und Weise des Zustandekommens dieses Beschlusses – und demzufolge auch die Rechtmäßigkeit - beim Landrat zu bemängeln.

Als Anlage übersende ich Ihnen alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen. Desweiteren bitte ich Sie, mich über den Stand der Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
Ralf Friedrich



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Frau Böhme
Telefon: (03 61) 37 73 70 76Herrn
Ralf Friedrich
Harzigiblick 4
99734 NordhausenUnser Zeichen
240.1-0145-005/10-NDHIhr Zeichen/Ihre Nachricht vom
-- / 01.05.2010Datum
13.07.2010**Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen**

Sehr geehrter Herr Friedrich,

unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt sieht keine Veranlassung zum rechtsaufsichtlichen Tätigwerden. Dass der Änderungsantrag, der u. a. zur Änderung von § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung geführt hat, in Bezug auf die Änderung von § 8 Abs. 4 nicht begründet wurde, führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses Nr. 037/09 vom 15.12.2009, selbst wenn ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung vorliegen sollte. Die Thüringer Kommunalordnung enthält keine Regelung, wonach Anträge bzw. Änderungsanträge begründet werden müssen. Die fehlende Begründung des Änderungsantrages verletzt auch keine Mitgliedschaftsrechte einzelner Kreistagsmitglieder. Jedem Kreistagsmitglied ist es unbenommen, im Rahmen der Beratung nach der Begründung für einen Antrag zu fragen und je nach dem, wie sich die erhaltene Antwort darstellt, sein Abstimmungsverhalten zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kolbeck